

STATUTEN DES VEREINS

AUSTRIAN PROTEOMICS ASSOCIATION

§ 1 NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

- (1) Der Verein führt den Namen Forschungsverein "Austrian Proteomics Association" (abgekürzt AuPA).
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Wien. Der Verein erstreckt seine Wirksamkeit auf das ganze Bundesgebiet der Republik Österreich.

§ 2 VEREINSZWECK

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre sowie von Techniken und Anwendungen in Bezug auf Proteomics.

§ 3 MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKS

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen insbesondere:
 - a) Lehraufgaben, wie z. B. wissenschaftliche Symposien und Tagungen, wissenschaftliche Einzelvorträge sowie Kurse und Lehrveranstaltungen;
 - b) Forschungsvorhaben auf dem gesamten Gebiet "Proteomics" und damit eng verbundener Gebiete (z. B. Chemie, Medizin, Biologie, Bioinformatik, Biotechnologie u.v.m.);
 - c) Erstellung von Publikationen und Dokumentationen in Verbindung mit den unter (a) und (b) genannten Tätigkeiten;
 - d) Förderung im Life Science Bereich tätiger Personen;
 - e) Zusammenarbeit mit Vereinen, Gesellschaften und Institutionen ähnlicher Zielsetzung des In- und Auslandes.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge sowie
 - b) Erträgnisse aus Veranstaltungen, vereinseigenen Unternehmungen u.ä.
 - c) Spenden, Subventionen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

§ 4 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die die Vereinstätigkeit durch Zahlung des vollen Mitgliedsbeitrages fördern und sich an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind Personen im Alter von 18 bis 27 Jahren, die noch in Ausbildung stehen (z. B. Universität, Kolleg, berufsbildende höhere Schule, Fachhochschule). Für sie gilt

ein ermäßigter Mitgliedsbeitrag. Über die etwaige Ausdehnung einer außerordentlichen Mitgliedschaft über das 27. Lebensjahr hinaus entscheidet der Vorstand.

§ 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglieder der Austrian Proteomics Association können alle physischen Personen werden, die ein fachliches Interesse für das Arbeitsgebiet des Vereins bekunden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer.

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen, Er muss dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied wegen Nichterfüllung der satzungsmäßigen Verpflichtungen ausschließen. Darunter fällt auch Nichtbezahlung ausständiger Mitgliedsbeträge nach Abmahnung. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen und Vergünstigungen des Vereins zu beanspruchen. Dabei können vom Vorstand für einzelne Kategorien von Mitgliedern besondere Regelungen getroffen werden. Ordentliche Mitglieder haben das Recht, nach Rücksprache Gäste in die Vereinsversammlungen einzuführen.
- (2) Das Stimmrecht in der Hauptversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Außerordentliche Mitglieder haben nur das aktive Wahlrecht.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Hauptversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Mitgliedsbeiträge sind zu Beginn jeden Jahres fällig. Bei Beitritt nach dem 30. Juni reduziert sich der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr auf die Hälfte.

§ 8 VEREINSORGANE

Organe des Vereins sind die Hauptversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15). Die Verlautbarungen des Vereins erfolgen in seinem Vereinsmedium.

§ 9 HAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Die Hauptversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Hauptversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Hauptversammlung, auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
- (3) Zur ordentlichen Hauptversammlung sind mindestens vier Wochen, zu einer außerordentlichen Hauptversammlung mindestens zwei Wochen vor dem Termin alle Mitglieder schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Hauptversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten oder seinen Vertreter.
- (4) Anträge an die Hauptversammlung sind, soweit sie nicht auf Beschlüssen des Vorstandes beruhen, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen. Der Vorstand kann die Behandlung von Anträgen, die nach diesem Zeitpunkt eingebracht werden, ablehnen oder bis zur nächsten Hauptversammlung vertagen.
- (5) Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Hauptversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, sofern es sich nicht um Abstimmungen über die Satzung und die Auflösung des Vereins handelt. Von einem Mitglied dürfen nicht mehr als zwei Stimmen abgegeben werden.
- (7) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Falls zur festgesetzten Beginnzeit weniger als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, so verschiebt sich der Versammlungsbeginn um 30 Minuten. Danach ist sie, unabhängig von der Zahl der Anwesenden, beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Hauptversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ausnahmen dazu sind Beschlüsse zu Statutenänderungen (§ 16) und Vereinsauflösung (§ 17).
- (9) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter oder ein vom Präsidenten bestimmtes Vorstandsmitglied. Über die Beschlüsse der Hauptversammlung wird ein Protokoll geführt, in das die Mitglieder jederzeit Einsicht nehmen können.

§ 10 AUFGABEN DER HAUPTVERSAMMLUNG

Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des jährlichen Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer.
- (2) Beschlussfassung über den Voranschlag

- (3) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- (4) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
- (5) Entlastung des Vorstandes
- (6) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge
- (7) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- (8) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
- (9) Genehmigung der Protokolls der vorangegangenen Hauptversammlung

§ 11 VORSTAND

- (1) Der Vorstand setzt sich aus mindestens 4 und höchstens 9 ordentlichen Mitgliedern zusammen, darunter dem Präsidenten und seinem Stellvertreter, dem Sekretär und dem Kassier.
- (2) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung mittels Stimmzettel in geheimer Wahl gewählt, wobei die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Erreichen mehrere Kandidaten die höchste Stimmenzahl, ist eine Stichwahl zwischen diesen Kandidaten durchzuführen. Wahlvorschläge sind spätestens bei der Hauptversammlung beim Vereinsvorstand einzubringen. Vorschlagsberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Einmalige Wiederwahl in dieselbe Position ist möglich. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes hat der Vorstand das Recht, für den Rest der Funktionsdauer ein neues Mitglied in den Vorstand zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Hauptversammlung einzuholen ist. Scheidet mehr als der halbe Vorstand aus, so ist eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.
- (4) Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem vom Präsidenten bestimmten Vorstandsmitglied. Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem anberaumten Termin. In dringenden Fällen kann eine Vorstandssitzung 24 Stunden nach ergangener Einladung und Bekanntgabe der Tagesordnung abgehalten werden.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, unter ihnen den Präsident oder Vizepräsident, anwesend sind. Bei Beschlüssen über die Vermögenswerte des Vereins ist die Anwesenheit des Kassiers obligatorisch.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der Präsident, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter oder ein vom Präsidenten bestimmtes Vorstandsmitglied.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10). Der scheidende Vorstand ist verpflichtet, längstens 30 Tage nach der Wahl des neuen Vorstandes die Geschäfte zu übergeben.
- (9) Die Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand zu richten, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Hauptversammlung. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2 und 3) eines Nachfolgers wirksam.
- (11) Die Tätigkeit der Vereinsfunktionäre ist ehrenamtlich.

§ 12 AUFGABEN DES VORSTANDES

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des jährlichen Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses (= Rechnungslegung)
- (2) Vorbereitung der Hauptversammlung
- (3) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlung
- (4) Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens
- (6) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern

§ 13 BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER

- (1) Der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Sekretär unterstützt den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der Präsident vertritt den Verein nach außen. Die Vertretung der AuPA in internationalen Vereinen oder Institutionen (z. B. EuPA) kann durch ein anderes Mitglied des Vorstandes permanent übernommen werden.
- (3) Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten und des Sekretärs, in Geschäftsangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) des Präsidenten und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitgliedes. Die Aufbewahrung der Vereinsunterlagen obliegt dem Präsidenten. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Unterlagen seinem Nachfolger vollständig übergeben werden.
- (4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 3 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (5) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (6) Der Präsident führt den Vorsitz in der Hauptversammlung und im Vorstand.
- (7) Der Schriftführer führt die Protokolle der Hauptversammlung und des Vorstandes. Diese Protokolle sind den jeweiligen Mitgliedern zugänglich.
- (8) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (9) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Präsidenten, des Sekretärs oder des Kassiers die vorgesehenen bzw. zu benennende Stellvertreter.

§ 14 RECHNUNGSPRÜFER

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Einmalige Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Hauptversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Hauptversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15 SCHIEDSGERICHT

- (1) Über Streitigkeiten aus Vereinsverhältnissen entscheidet ein Schiedsgericht. Jeder Streitteil wählt aus dem Kreise der Mitglieder des Vereins einen Schiedsrichter, beide Schiedsrichter wählen sodann einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes.
- (2) Wenn eine Partei nicht innerhalb von 14 Tagen ihren Schiedsrichter nominiert, so ernennt der Präsident den Schiedsrichter anstelle dieser Partei.
- (3) Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (4) Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, seine Entscheidungen sind endgültig.

§ 16 ÄNDERUNG DER SATZUNG

Änderungen der Satzung können mit 2/3-Mehrheit innerhalb der Hauptversammlung beschlossen werden, wenn 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Andernfalls ist eine Statutenänderung auch angenommen, wenn 4/5 der erschienenen Mitglieder die Änderung befürworten.

§ 17 FREIWILLIGE AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung und nur mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden, wenn mindestens 2/3 aller Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so wird eine außerordentliche Hauptversammlung binnen sechs Wochen einberufen und die Auflösung mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden beschlossen. Diese Entscheidung ist definitiv.
- (2) Die Hauptversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisher begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden.